



ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER FOTOGRAFIE

Sitz und Postanschrift: Pasettistraße 63, 1200 Wien
ZVR: 132040169

STATUTEN

Präambel:

Die Regelungen in diesen Statuten beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen, in denen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. !

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Dachverband führt den Namen „Österreichischer Verband der Fotografie“ (ÖVF), im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Der Verband besteht aus den Landesverbänden mit ihren Mitgliedervereinigungen, den Einzelmitgliedern, den überregionalen Vereinigungen, den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat ausschließlich und unmittelbar folgenden Zweck:

- (1) Erfassung und Betreuung aller Vereinigungen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der künstlerischen und Amateurfotografie tätig sind.
- (2) Pflege und Förderung der künstlerischen Fotografie, insbesondere bei der Jugend, durch verschiedene Aktivitäten, welche der Fort- und Weiterbildung dienen.
- (3) Unterstützung der Mitglieder bei ihren fotografischen Aktivitäten.
- (4) Präsentation der fotografischen Leistungen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.
- (5) Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten zu Aktivitäten im Rahmen der künstlerischen Fotografie.
- (6) Förderung der internationalen Beziehungen durch Teilnahme an Veranstaltungen und Durchführung von Veranstaltungen.
- (7) Anerkennung und Würdigung der Leistungen seiner Mitglieder durch Zuerkennung von

Auszeichnungen für besondere Leistungen auf fotografischem Gebiet, sowie für Verdienste um die künstlerische und Amateurfotografie und um die Vereins- sowie Verbandstätigkeit als Funktionär.

(8) Beteiligung an bzw. Beitritt zu gemeinnützigen Organisationen und Dachorganisationen (z.B. FIAP).

(9) Organisation, Regulierung und Durchführung von Schulungsveranstaltungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

(1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge
- b) Schulungen, Seminare und Workshops
- c) Fotowettbewerbe
- d) Ausstellungen
- e) Publikationen (z.B. Druckwerke, fotografische Werke, Datenträger, elektronische Medien)
- f) Verbandshomepage
- g) Sonstige fotografische Veranstaltungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Bearbeitungsgebühren und Beitrittsgebühren,
- b) Erträge aus eigenen Einrichtungen,
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Schulungen
- d) Erträge aus dem Verkauf von Publikationen (gem. Abs. 2 lit. e)
- e) Erträge aus Teilnahmegebühren für vom Verband veranstaltete Wettbewerbe,
- f) Erträge aus Werbung in Printmedien und elektronischen Medien des Verbandes sowie bei Veranstaltungen, unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der BAO.
- g) Subventionen aus öffentlichen und privaten Mitteln,
- h) Spenden, Sponsoring, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

(4) Das Verbandsvermögen darf nur im Sinne des Verbandszwecks verwendet werden.

§ 4: Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich am Verbandsgeschehen beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

(3) Ordentliches Mitglied werden kann:

- a) jede Person, die Mitglied einer fotografischen Vereinigung eines Landesverbandes ist, die alle oder einzelne Mitglieder beim Verband anmeldet,
- b) jede fotografische Vereinigung eines Landesverbandes, die mindestens 5 ihrer Mitglieder im Zuge ihres Beitritts beim Verband anmeldet (institutionelles Mitglied),
- c) jede Einzelperson, welche aus besonders gelagerten Gründen keiner fotografischen Vereinigung eines Landesverbandes angehört und deren künstlerische fotografische Tätigkeit dem Verbandszweck und den Intentionen des Verbandes entspricht („Einzelmitglied“).

(4) Grundsätzlich werden Mitglieder und Vereinigungen als Mitglied in jenem Landesverband geführt, in dem der Wohnsitz der Person bzw. der Sitz der Vereinigung liegt. Diese Zuordnung erfolgt auf Grund der regionalen Gliederung, um eine intensive Betreuung der Mitglieder zu erleichtern. Gesondert gelagerte Ausnahmen sind triftig zu begründen und bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses. Mitglieder des Landesverbandes sind automatisch gleichzeitig auch Mitglieder des Verbandes. Vereinigungen mit überregionaler Mitgliederstruktur können direkt beim Verband Mitglied werden, ebenso Mitglieder und Vereinigungen auf besonders begründeten Antrag. Solche Ausnahmefälle müssen vom Präsidium genehmigt werden. In jedem Fall kann aber ein Mitglied, auch wenn es mehreren fotografischen Vereinigungen angehört, nur einmal Mitglied des Verbandes sein und erhält daher auch nur eine Mitgliedsnummer.

(5) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren Tätigkeitsfeld die Fotografie im weitesten Sinne ist und welche die künstlerische Fotografie mit erhöhten finanziellen Mitteln fördern möchte.

(6) Personen die im besonderen Maße Verdienste um den Verband erworben haben, können über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und beitragsfrei gestellt werden.

(7) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die besonderen Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder und die Vorgangsweise bei Beendigung der Mitgliedschaft sind in der Mitgliederordnung festgelegt.

§ 5: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- das Präsidium,
- die Rechnungsprüfer,
- und das Schiedsgericht.

§ 6: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der aktuellen Fassung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder bzw. der Mitgliedsvereinigungen,
- c) Verlangen bzw. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators,

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitgliedsvereinigungen schriftlich oder per E-Mail (an die von der Mitgliedsvereinigung dem Verband bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Im Falle der Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung ist eine Veröffentlichung der Einladung in einem Kommunikationsmedium des Verbandes ausreichend.

(4) Zur ordentlichen Generalversammlung hat die Einladung spätestens 3 Monate vor dem Termin zu erfolgen, im Falle der außerordentlichen Generalversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin.

(5) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Bei Vorliegen von Anträgen hat die Tagesordnung den Punkt „Anträge“ zu enthalten.

(6) Anträge zur Generalversammlung können vom Präsidium, vom Vorstand oder den Landesverbänden eingebracht werden und sind im Falle der ordentlichen Generalversammlung spätestens 2 Monate, im Falle der außerordentlichen Generalversammlung spätestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Generalsekretariat schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Verspätet eingelangte Anträge können nur nach Beschluss des Präsidiums in der Generalversammlung behandelt werden.

(7) Anträge an die Generalversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor derselben, Anträge an die ao. GV spätestens 3 Tage vor dieser, über ein Kommunikationsmedium des Verbandes zur Kenntnis zu bringen.

(8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(9) Bei der Generalversammlung sind teilnahmeberechtigt:

mit Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes
- b) alle Delegierten der Mitgliedervereinigungen

mit beratender Stimme:

- c) der Generalsekretär/die Generalsekretärin und
- d) die Rechnungsprüfer/innen

!!!

Mitglieder:

sind als Gäste im Beobachterstatus herzlich willkommen.

(10) Die Regelungen bezüglich Zuordnung der Stimmen zu den Delegierten sowie zur Verwendung der Delegiertenkarten sind in der Mitgliederordnung festgelegt.

(11) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes (mit Ausnahme der Vorsitzenden der Landesverbände) und der Rechnungsprüfer.
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- d) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der von den Landesverbänden an den Verband abzuführen ist.

- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- h) Genehmigung von Kooptationen neuer Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

(2) Die Wahl der Präsidiums-, Vorstands – und Rechnungsprüfungsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Übrigen ist gemäß der jeweils gültigen Wahlordnung, welche Teil der Geschäftsordnung ist, vorzugehen.

(3) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium und/oder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums/Vorstands bzw. bei einzelnen Präsidiums-/Vorstandsmitgliedern mit Beschlussfassung in Kraft.

(4) Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzulegen, aus welchem die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 8: Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

- Mitglieder des Präsidiums (siehe § 9),
- je einem Mitglied der Landesverbände.
- der/dem 2. bzw. stellvertretende/n Referent/in lt. Präsidium

(2) Ist ein/e LV-Vorsitzende/r Mitglied des Präsidiums, kann für den Vorstand ein Ersatz nominiert werden. !

(3) Sollten Mitglieder des Vorstands mehrere Referatsfunktionen wahrnehmen, reduziert sich dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen.

(5) Anträge von nicht dem Präsidium angehörenden Vorstandsmitgliedern müssen die Billigung des zuständigen Landesverbandes aufweisen, um dem Präsidium vorgelegt werden zu können.

§ 9: Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zumindest aus dem Präsidenten, dem 1.Schifführer, 1.Kassier, 1. Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, 1. Jugendreferenten, 1. Wettbewerbsreferenten, 1.Schulungsreferenten, FIAP Beauftragten und ggf. weiteren, gewählten Fachreferenten zusammen.

Mindestens eine der neben dem Präsidenten aufgezählten Personen wird zum Vizepräsident ernannt und vertritt in Abwesenheit den Präsidenten.

(2) Sollten Mitglieder des Präsidiums mehrere Funktionen wahrnehmen, reduziert sich dadurch die Anzahl der Präsidiumsmitglieder.

(3) Die nominelle Besetzung des Präsidiums darf weder Stimmgleichheit noch Stimmenmehrheit im Vorstand erreichen.

§ 10: Gemeinsame Regelungen für Vorstand und Präsidium

- (1) Die Tätigkeit der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Einberufung zu einer Präsidiums- bzw. Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch seine Vertretung. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiums- und Vorstandsmitglied das Präsidium bzw. den Vorstand einberufen.
- (3) Präsidium und Vorstand sind beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, der/die Vorsitzende (oder seine/ihre Vertretung) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Präsidium und Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) In dringenden Fällen ist ein Präsidiumsbeschluss auch durch die mehrheitliche Zustimmung per Umlaufbeschluss möglich. Der Umlaufbeschluss ist mittels email abzuwickeln.
- (6) Die Funktionsperiode des Präsidiums und des Vorstands beträgt 4 Jahre bis zum Termin der Generalversammlung, in der eine Wahl angesetzt ist; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium und im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Die Funktion eines Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieds erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Ablauf der Funktionsperiode
 - c) Enthebung
 - d) Rücktritt.
- (8) Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder, die ohne ausreichenden Grund und ohne Entschuldigung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleiben, werden als freiwillig ausgeschieden betrachtet.
- (9) Das Präsidium und der Vorstand haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (10) Fällt das Präsidium und/oder der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des ! Präsidiums bzw. des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (11) Die Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, an den entsendenden Landesverband und im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums bzw. Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- (12) Ein zurückgetretener Funktionär bleibt dem Verband bis zu seiner Entlastung im Sinne des Vereinsgesetzes verantwortlich.

(13) Über die Inhalte der Sitzungen von Präsidium und Vorstand und die dort gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Präsidiums sowie des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Bestätigung von Beschlüssen des Präsidiums;
- (2) Beschluss über den jährlichen Budgetvoranschlag;
- (3) Beschlussrecht bei den Punkten des § 12 Ziffer 4 bis 13;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften (z.B. Werkverträgen) zwischen Präsidiums- oder Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
- (5) Festlegung von Aufwandsentschädigungen für Präsidiums- und Vorstandsmitglieder.
- (6) Beschluss über die Höhe des Verbandsanteils der Bearbeitungsgebühr für Wiedereintritte

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der aktuellen Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (3) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (6) Vorschlag der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder des Verbandes; Der Beschluss darüber erfolgt gem. § 7 Abs. (1) Pkt. e) durch die Generalversammlung;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Entlassung eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin und deren Stellvertretung;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
- (10) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes;
- (11) Erstellung einer Geschäftsordnung;

(12) Einsatz von Unter- und Arbeitsausschüssen sowie Referaten, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen werden kann; hierzu können auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Verbandes herangezogen werden;

(13) Alle Obliegenheiten zur Durchführung der österreichischen Staatsmeisterschaft für künstlerische Fotografie. (Ausschreibungsmodalitäten, Höhe der Teilnahmegebühr, Anzahl und Form der Preise und Auszeichnungen etc.).

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Verbandsfunktionäre

(1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Präsidiumsmitglieder unterstützen ihn/sie bei der Führung der Verbandsgeschäfte.

(2) Die Vertretung des Verbandes nach außen erfolgt ausschließlich durch die im jeweils aktuellen Vereinsregisterauszug genannten Personen, wobei nachstehende Regelung gilt:

a) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes, die eine nicht-finanzielle rechtliche Verpflichtung des Verbandes dokumentieren, sowie an Behörden gerichtete Schriftstücke in vereinsrechtlichen Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers.

b) Schriftstücke, die finanzielle Verpflichtungen begründen bzw. vermögenswerte Dispositionen darstellen, müssen vom Präsidenten und dem Kassier unterfertigt sein.

c) Im Falle länger andauernder Verhinderung der unter Punkt (a) und (b) genannten Personen treten deren Stellvertreter an ihre Stelle.

d) Die im Vereinsregister angeführten Vizepräsidenten vertreten in allen übrigen Fällen den Verband zusätzlich im Rahmen ihres Aufgabenbereiches nach außen.

e) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von unter Punkt (a) und (b) genannten Präsidiums- bzw. Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

f) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand.

(4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung, des Präsidiums und des Vorstands.

(5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

(6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter. Die Stellvertretung ist in der Geschäftsordnung des Verbandes geregelt.

(7) Die Aufgaben des Generalsekretärs sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu berichten.

(3) Im Prüfungsbericht ist die Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen, andernfalls sind festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen und das Ergebnis ist dem Präsidium, dem Vorstand und der Generalversammlung bekannt zu geben. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflicht verstoßen wird, so haben sie vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer fungieren außerdem als vorbereitendes Wahlkomitee und haben das Recht an der Generalversammlung – der Obmann der Rechnungsprüfer an den Präsidiums- und Vorstandssitzungen – mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Organwalter (Mitglieder des Präsidiums bzw. des Vorstands) und Rechnungsprüfer haften bei Missachtung der Sorgfalt im Hinblick auf die gesetzlichen und statutarischen Pflichten dem Verband für den daraus entstandenen Schaden.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der aktuellen Fassung und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass beide Streitparteien innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand jeweils ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft machen. Beide namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen innerhalb von weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(4) Das Schiedsgericht hat im Verfahren beide Seiten zu hören und ihnen Gelegenheit zu geben, zu den Behauptungen der jeweiligen Gegenseite Stellung zu nehmen.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Landesverbände

(1) Landesverbände werden zur Durchführung der Verbandszwecke gebildet und sind Unterorganisationen des Verbandes.

(2) Die Landesverbände haben ihren Aufbau und ihre Verwaltung statutenmäßig zu erfassen, behördlich anzumelden und selbständig durchzuführen.

(3) Statuten der Landesverbände sind vor ihrer Vorlage bei der Vereinsbehörde dem Präsidenten des Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen von ihm gebilligt und unterschrieben werden. Sie dürfen den Statuten des Verbandes nicht widersprechen, können jedoch auf regionale Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Sollten die Statuten der Landesverbände Bestimmungen enthalten, die den Statuten des Verbandes widersprechen, hat der Präsident des Verbandes das Recht, auf eine verbandskonforme Anpassung der Statuten zu bestehen. Eine Weiterleitung der Statuten an die Vereinsbehörde ist vor der verlangten Anpassung und ohne Unterschrift des Präsidenten nicht gestattet. Auf diesen Umstand ist in den Statuten der Landesverbände hinzuweisen.

Änderungen in den Statuten des Verbandes, die sich auch auf die Statuten der Landesverbände auswirken, sind umgehend in den Statuten der Landesverbände anzupassen bzw. von diesen zu übernehmen.

(4) Die Landesverbände legen ihren jährlichen Anteil des Mitgliedsbeitrags fest und führen den von der Generalversammlung des Verbandes beschlossenen Anteil termingerecht an diesen ab.

(5) Jeder Landesverband ist im Vorstand des Verbandes durch ein Mitglied vertreten.

§ 17: Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes fällt das verbleibende Verbandsvermögen an eine Organisation oder einen Verein zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

(3) Die Generalversammlung hat daher auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Verwendung gemäß Abs. (2) zu beschließen.

(4) Wird keine andere Entscheidung getroffen, so soll das Verbandsvermögen dem Vorstandsinstitut für krebskranke Kinder am St. Anna Kinderspital in 1090 Wien, Kinderspitalgasse 6 zufallen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

(Mag. Helga Donhauser)
Schriftführerin

(Ing. Ewald Schmelz)
Präsident